

AZ: FD 50/Herr Winter

Drucksache Nr.: 0330/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	22.05.2019	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	05.06.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.06.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.06.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes zum
01.01.2020
hier: Aktualisierung der
Stellenbemessung Grundsicherung bei
Erwerbsminderung**

Antrag:

Auf der Grundlage der gesetzlich erforderli-
chen Umstrukturierungen im Rahmen der
Einführung des Bundesteilhabegesetzes
zum 01.01.2020 mit einer Vorlaufzeit zum
01.10.2019 wird der Schaffung einer zu-
sätzlichen Stelle (VZÄ) in der Sachbearbei-
tung der Grundsicherung bei Erwerbsmin-
derung (EGr. 9a /Bes. Gr. A9 m.D.) im
Fachdienst Soziale Hilfen zugestimmt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen
und Notlagen verhindert, abgemildert bzw.
beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen (Personal- und Sach-
kosten) im Produkt 31101 für eine Stelle
anteilig für die Zeit vom 01.10. bis

31.12.2019 in Höhe von 20.450 EUR im Jahr 2019 und ab 2020 jährlich 81.800 EUR.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung.

Begründung:

I. Ausgangssituation und gesetzliche Rahmenbedingungen:

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung schrittweise zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Ziel des Gesetzes ist es, unter Berücksichtigung der Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist das Leistungsrecht personenzentriert ausgerichtet, die Anforderungen für alle Rehabilitationsträger sind vereinheitlicht und deren Leistungsgewährung erfolgt in kooperativen Entscheidungsstrukturen als „Hilfe wie aus einer Hand“ (siehe Drucksache RV 1195/2013/DS). Des Weiteren sieht das Gesetz eine Trennung der Existenzsicherungsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in stationären/teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor (siehe auch Drucksache zur RV am 18.06.2019 - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 - Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX -).

II. Auswirkungen auf die Gewährung von Existenzsicherungsleistungen:

Mit dem 1. Januar 2020 tritt die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) enthaltene Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) und Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Kraft. Damit geht einher, dass es die heutige stationäre/ teilstationäre Einrichtung im Eingliederungshilferecht ab dem Jahr 2020 nicht mehr geben wird. Im Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII tritt für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die sogenannte besondere Wohnform nach § 42 SGB XII an die Stelle der stationären/teilstationären Einrichtung.

Die bisherige Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in stationären / teilstationären Einrichtungen nach § 42 SGB XII ist ab 1. Januar 2020 nicht mehr anzuwenden. Auch sonstige Bezugnahmen auf das für Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII geltende Recht, so insbesondere das Vertragsrecht nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII, ist für den Lebensunterhalt und damit auch für Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht mehr anwendbar.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 ist es Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken (§ 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe umfasst u.a. die Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Diese richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person.

III. Stellenbemessung:

Durch die gesetzliche Umstrukturierung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sind die Fallzahlen im stationären und teilstationären Bereich der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 in besondere Wohnformen mit einem Bedarf in der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung und einem gesonderten Bedarf an Eingliederungshilfe umzuwandeln.

Der Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal, Abteilung Zentrale Verwaltung (Organisation), hatte unter Berücksichtigung eines neuen Stellenbemessungsverfahrens Stellenanteile errechnet, über die mit Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2018

(Drucksache 0238/2018/DS) entschieden wurde.

Bei der Umrechnung in Fallzahlen nach der neuen Erhebung der Stellenanteile wären zurzeit ca. 200 Fälle pro VZÄ in die Berechnung einzubeziehen.

Aktuell gibt es im stationären/teilstationären Bereich der Eingliederungshilfe 196 Fälle mit einem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, so dass ein VZÄ im Produkt 31101 (EGr. 9a/Bes.Gr. A9 m.D.) zusätzlich zu berücksichtigen wäre.

Zeitlich war es nicht möglich, diese Bewertung in die Planungen zum Stellenplan 2019/2020 und zur Drucksache 0238/2018/DS einfließen zu lassen, da das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren erst am 03.04.2019/15.04.2019 konkrete Ausführungspapiere (siehe Anlage) veröffentlicht hat und der arbeitsmäßige Umfang erst jetzt absehbar ist.

IV. Kosten und Finanzierung:

Die nachstehende Kostenberechnung erfolgt auf der Basis der KGSt-Werte unter Berücksichtigung der Jahrespersonalkosten für Beamte:

Kostenbezeichnung	Produkt 31101	Produkt 31101
	1 VZÄ Grundsicherung (A9 m.D.) 01.10.2019 - 31.12.2019	1 VZÄ Grundsicherung (A9 m.D.) ab 2020
Personalaufwand	18.025 EUR	72.100 EUR
Sachkosten	2.425 EUR	9.700 EUR
Gesamt: (haushaltswirksame Kosten)	20.450 EUR	81.800 EUR
Kalkulatorische Gemeinkosten (20% der Personalkosten)	3.605 EUR	14.420 EUR

Es entstehen für die Zeit vom 01.10. bis 31.12.2019 Mehraufwendungen (haushaltswirksam) im Produkt 31101 in Höhe von 20.450 EUR. Eine Deckung der Mehraufwendungen im Jahr 2019 ist durch die verzögerte Besetzung der Stellen im Fachdienst möglich. Die im Jahr 2020 entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 81.800 EUR stehen im Haushalt zur Verfügung; ab 2021 sind die Mehraufwendungen jährlich im Haushalt einzuplanen.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlage 1: Mails des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 03.04.2019/15.04.2019